

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

GZ 10.000/139-Z/11a/03

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.- Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

XXII. GP.-NR

744 /AB

2003 -10- 09

zu 746 /J**bm:bwk****Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Wien, 8. Oktober 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 746/J-NR/2003 betreffend gesetzwidrige Bestellung von DI Helmut Krünes als Regierungsvertreter in den Universitätsrat der TU Wien, die die Abgeordneten Josef Broukal, Kolleginnen und Kollegen am 12. August 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Im Paragraph 21 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 ist festgehalten, dass „dem Universitätsrat Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen nicht angehören (dürfen), die eine dieser Funktionen in den letzten 4 Jahren ausgeübt haben“.

Wie in den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ausgeführt wird, soll diese Konstruktion des Universitätsrates gewährleisten, dass dieser eine Mittlerrolle zwischen Staat, Gesellschaft und Universität wahrnimmt. Dabei ist die Unabhängigkeit des Universitätsrats entscheidend, daher dürfen in den Universitätsräten weder aktive Politikerinnen und Politiker noch aktive Angehörige der betreffenden Universität vertreten sein.

Der gesetzlich normierte Grundsatz der Unabhängigkeit der Universitätsräte wurde bei der Nominierung der Universitätsräte durch die Bundesregierung eingehalten.

Nun zu den Fragen im Einzelnen:

Ad 1 und 2:

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage 154/J vom 4. März 2003 ausgeführt, ergab die Überprüfung des Lebenslaufes von DI Krünes, dass seine Tätigkeit als aktiver politischer Funktionär, als Bundesminister für Landesverteidigung 1987 und als Abgeordneter zum Nationalrat bzw. als Klubobmann im Niederösterreichischen Landtag im Jahre 1989 endete.

Im vergleichbaren Fall des Rundfunkgesetzes hat der Verfassungsausschuss des Nationalrates die im Art. 147 Abs. 4 B-VG genannten „sonstigen Funktionären einer politischen Partei“ als jene Funktionäre verstanden, „die eine leitende Funktion auf Bundes- bzw. Landesebene entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Bundes- bzw. Landesorganisationsstatute oder anderer vergleichbarer Vorschriften politischer Parteien bekleiden.“ Dies traf zum Zeitpunkt der Nominierung von DI Krünes als Mitglied des Universitätsrates der Technischen Universität Wien nicht zu.

Die Bundesministerin:

